

Vorlage Nr. I/ 121/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Ausschreibung der Stelle "Generalmusikdirektor:in" und Neufassung der Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven

A Problem

Der amtierende Generalmusikdirektor, Herr Marc Niemann, hat angekündigt, für eine Vertragsverlängerung über seine aktuelle Vertragslaufzeit (31.07.2026) hinaus nicht zur Verfügung zu stehen. Die Stelle ist daher zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Gemäß § 10 des Bremischen Beamtengesetzes sind freie öffentliche Ämter auszuschreiben. Zur Besetzung der Stellen sind Bewerber:innenauswahlverfahren durchzuführen.

In seiner Sitzung am 21.07.1999 hat sich der Magistrat die Durchführung von Bewerber:innenauswahlverfahren für Amtsleitungsfunktionen, deren Stellvertretungen oder sonstige Funktionsstellen von besonderer Bedeutung grundsätzlich vorbehalten, für den Einzelfall aber die Möglichkeit einer Übertragung seiner Befugnis auf eine Auswahlkommission beschlossen.

Im Zuge der Wiederbesetzung der Stelle des:der Generalmusikdirektor:in ist beabsichtigt, mittels anliegender Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven, die Leitungsstruktur des Stadttheaters anzupassen und von einem Leitungsgremium, bestehend aus der Intendanz, der Verwaltungsdirektion sowie der Generalmusikdirektion, zu einem Leitungsteam, bestehend aus der Intendanz und der Verwaltungsdirektion, zu wechseln. Mit dieser Änderung werden klare Strukturen und Zuständigkeiten für den künstlerischen Bereich und das künstlerische Personal einerseits (=Intendanz) und den kaufmännisch-verwaltenden Bereich und das nicht künstlerische Personal andererseits (=Verwaltungsdirektion) geschaffen. Sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden weiterhin in gemeinsamer Verantwortung von Intendanz und Verwaltungsdirektion wahrgenommen und im Falle nicht erzielbaren Einvernehmens der Funktion des:der zuständigen Dezernent:in zugewiesen.

Die Funktion des:der Generalmusikdirektor:in wäre damit nicht mehr länger einer Amtsleitungsfunktion gleichzusetzen und würde lediglich unter künstlerischen Gesichtspunkten eine Funktion von besonderer Bedeutung darstellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Stelle mittels des anliegenden Ausschreibungstextes auszuschreiben, das Verfahren jedoch in ausschließlicher Zuständigkeit des Personalamtes unter Beteiligung des zuständigen Dezernenten, des Stadttheaters sowie der zuständigen Mitbestimmungsgremien durchzuführen. Mit dieser Vorgehensweise einher geht der Verzicht auf die Zusammenstellung der sonst üblichen Auswahlkommission. Zwischen Herrn Frost als zuständigem Dezernenten, dem Stadttheater und dem Personalamt ist vereinbart, eine fachkompetente Auswahlkommission zusammenzustellen, um den künstlerischen Aspekten der

Funktion bei der Auswahlentscheidung ausreichend Rechnung zu tragen.

B Lösung

Der Magistrat beschließt die anliegende Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven und deren Inkrafttreten ab dem 01.08.2026.

Ferner beschließt der Magistrat, die Stelle des:der Generalmusikdirektor:in mittels des anliegenden Ausschreibungstextes überregional auszuschreiben und beauftragt das Personalamt mit der Durchführung des Verfahrens.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die überregionale Ausschreibung in den üblichen Internetportalen ist kostenfrei. Sofern für die Ausschreibung in theaterspezifischen Portalen Kosten entstehen, werden diese aus dem Budget des Stadttheaters getragen.

Das Ausschreibungsverfahren wird gendergerecht durchgeführt.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit Herrn Stadtrat Frost und dem Stadttheater abgestimmt.

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren wird eingeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Ausschreibungstext wird in dem o. g. Rahmen veröffentlicht. Die Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die anliegende Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven und deren Inkrafttreten ab dem 01.08.2026.

Ferner beschließt der Magistrat, die Stelle des:der Generalmusikdirektor:in mittels des anliegenden Ausschreibungstextes überregional auszuschreiben und beauftragt das Personalamt mit der Durchführung des Verfahrens.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen:
Dienstanweisung
Ausschreibungstext
Synopsis Dienstanweisung

**Dienstanweisung
über
die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters
Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven**

1. Grundsatz

- 1.1 Das Stadttheater Bremerhaven und das Städtische Orchester Bremerhaven, nachfolgend kurz „Theater“ und „Orchester“ genannt, werden als eigenständiges Amt 46 „Theater und Orchester“ durch eine sog. „Doppelspitze“ geführt.
- 1.2 Das Theater und Orchester wird mit gemeinsamen und geteilten Verantwortungsbereichen von der Intendanz und der Verwaltungsdirektion als Leitungsteam geleitet.
- 1.3 Das Leitungsteam ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und hat das Theater und Orchester nach künstlerischer Überzeugung im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze zu leiten.
- 1.4 Das Leitungsteam untersteht den Weisungen des Magistrats bzw. des:der zuständigen Dezernenten:in. Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst bleibt davon unberührt. Über alle wesentlichen Planungen und wichtigen Vorfälle ist der:die Kulturdezernent:in zu unterrichten.

2 Gemeinsame Verantwortungsbereiche

- 2.1 Zum gemeinsamen Verantwortungsbereich des Leitungsteams gehören insbesondere:
 - a. Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten
 - b. Vorbereitung der vom Magistrat oder vom Ausschuss für Schule und Kultur zu beschließenden Angelegenheiten, insbesondere:
 - aa. Aufstellung des Selbstbewirtschaftungsplan- und des Stellenplanentwurfes
 - bb. Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte
 - cc. Mittelfristige Finanzplanungen
 - dd. Vorschlag über Anzahl der Produktionen und Sinfoniekonzerte
 - ee. Abschluss von Dienstvereinbarungen
 - ff. Erteilung eines Haus-/Besuchsverbotes für einen längeren Zeitraum
 - c. Vermietung des Hauses für Sonderveranstaltungen
 - d. Festlegung der Theaterferien
 - e. Festlegung von Prioritäten baulicher Veränderungen und Unterhaltungsmaßnahmen
 - f. Festlegung auswärtiger Gastspiele
 - g. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen.
 - h. Entscheidungen zur Organisationsstruktur des Amts
- 2.2 Die Entscheidungen des Leitungsteams sind möglichst einstimmig zu treffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, kann die strittige Angelegenheit dem:der Kulturdezernent:in zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 2.3 Es besteht eine Pflicht zur umgehenden gegenseitigen Information über alle wichtigen Vorgänge, auch aus den speziellen Verantwortungsbereichen.
- 2.4 Grundsätzliche strukturelle und finanzielle Entscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit
- 2.5 Ausübung des Hausrechts.

3 Verantwortungsbereiche Intendanz

- 3.1 Der:die Intendant:in hat die künstlerische Gesamtleitung des Theaters und Orchesters, dessen Interessen, Aufgaben und Zielsetzungen er:sie auch nach außen repräsentiert. In seinen:ihren Verantwortungsbereich fallen insbesondere:
- Gestaltung des Spielplans
 - Erwerb neuer Werke bzw. Abschluss von Aufführungsverträgen
 - Festsetzung der künstlerischen Leitung der einzelnen Produktionen
 - Besetzung der Partien und Rollen
 - rechtsverbindlicher Abschluss, Verlängerung, Nichtverlängerung oder Auflösung von Dienstverträgen nach Normalvertrag (NV) Bühne im Rahmen des Stellenplans
 - rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Orchestermusiker:innen im Rahmen des Stellenplans, Übertragung und Widerruf von bestimmten Tätigkeiten gemäß Tarifvertrag für Musiker:innen in Konzert- und Theaterorchestern (TVK)
 - Einleitung von Kündigungsverfahren mit Orchestermusiker:innen
 - rechtsverbindlicher Abschluss von Verträgen mit Gästen, Aushilfen und Vertretungen für den künstlerischen Bereich des Theaters und für das Orchester.
 - Beurlaubung des künstlerischen Personals im Rahmen der geltenden Tarifverträge
 - Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das künstlerische Personal
- 3.2 Dem:der Intendanten:in sind das gesamte künstlerische Personal des Theaters und das künstlerisch-technische Personal (NV Bühne) sowie die Musiker:innen des Orchesters (TVK) unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bühnen untersteht ihm:ihr im Rahmen der Vorschriften das gesamte Personal.
- 3.3 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der:die Intendant:in zur Zusammenarbeit mit dem:der Verwaltungsdirektor:in mit dem Ziel einvernehmlicher Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.

4 Verantwortungsbereiche Verwaltungsdirektion

- 4.1 Der:die Verwaltungsdirektor:in ist den künstlerischen Interessen und Intentionen des Theaters und Orchesters verpflichtet. Er:sie ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem:der Intendanten obliegen. In seinen:ihren Verantwortungsbereich fallen insbesondere:
- Funktion der Amtsleitung für das Amt 46 „Theater und Orchester“ im Innenverhältnis zur Stadtverwaltung
 - Ausführung des Selbstbewirtschaftungs- und des Stellenplanes im Rahmen der ihm:ihr übertragenen Funktion eines:r „Beauftragte:n für den Haushalt“ nach BremLHO einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu xxxx € im Einzelfall
 - Rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit dem nicht-künstlerischen Personal im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der Aushilfen; ausgenommen davon ist das Verwaltungs- und Reinigungspersonal, hier besteht ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Personalamt
 - Wahrnehmung der internen Personalangelegenheiten soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen
 - Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das nichtkünstlerische Personal
 - Überwachung der Geschäfte der Theaterkasse

Kommentiert [AB1]: Betrag ist noch abschließend abzustimmen.

- g. Beachtung des Urheberrechtes und Abrechnung der GEMA/GVL-Gebühren und der Tantiemen
- h. Wahrnehmung des gesamten Theaterberichtswesens
- i. Abschluss von Gastspielverträgen mit anderen Bühnen oder Gastspielunternehmen sowie Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele und Werbeveranstaltungen des Theaters und Orchesters
- j. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Pachtangelegenheiten für die Theaterkantine und das Theaterrestaurant.

4.2 Dem:der Verwaltungsdirektor:in ist das gesamte nichtkünstlerische Personal unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr.

4.3 Bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen für den Gesamtbereich des Theaters und Orchesters ist er:sie gleichberechtigte:r Partner:in des:der Intendanten:in. Können einvernehmliche Entscheidungen nicht erreicht werden, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.

5 Aufgabendelegation

Intendanz und Verwaltungsdirektion können Teile ihrer Aufgaben auf andere Mitarbeitende delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt davon jedoch unberührt.

6 Vertretungsregelung

6.1 Der:die Intendant:in regelt für die ihm:ihr zugeordneten Leitungsbereiche seine:ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem:der Kulturdezernenten:in. Sollte keine Regelung erfolgen, vertritt der:die Verwaltungsdirektor:in.

6.2 Der:die Verwaltungsdirektor:in wird in allen Verwaltungsangelegenheiten von dem:der Leiter:in der Verwaltungsabteilung und in allen technischen Angelegenheiten von dem:der technischen Direktor:in vertreten. Im gemeinsamen Verantwortungsbereich (Punkt 2) vertreten sich Intendanz und Verwaltungsdirektion gegenseitig.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung ist vom Magistrat am _____ beschlossen worden, sie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 24.04.1991.

Bremerhaven, _____

Melf Grantz
Oberbürgermeister



Die **Stadt Bremerhaven** (ca. 120.000 Einwohner:innen) sucht zum 01.08.2026 für das Stadttheater Bremerhaven eine:n

Generalmusikdirektor:in (w/m/d)

Es handelt sich um ein auf 5 Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis mit der Möglichkeit der Verlängerung nach dem Normalvertrag Bühne.

Das Stadttheater Bremerhaven ist ein Mehrspartentheater mit Musiktheater, Schauspiel, Ballett, Kinder- und Jugendtheater, einer assoziierten Niederdeutschen Bühne sowie dem Philharmonischen Orchester. Das Stadttheater erhielt 2015 den Theaterpreis des Bundes sowie Nominierungen zum Opernhaus des Jahres sowie zum Faust-Preis 2023 für die beste Inszenierung Musiktheater. Das Orchester verfügt über 52,5 Stellen. Es wurde zuletzt für die International Classic Music Awards und den Opus Klassik nominiert. Stadttheater und Orchester werden durch ein Leitungsteam von Intendanz und Verwaltungsdirektion als Amt der Stadt Bremerhaven geführt.

Die Stadt Bremerhaven ist eine lebenswerte Stadt an Weser und Nordsee mit einem lebendigen gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Menschen sind freundlich und aufgeschlossen. Viele Tourist:innen besuchen die Stadt und das attraktive Umland. Stadttheater und Philharmonisches Orchester sind stark in der Stadtgesellschaft verwurzelt.

Als Generalmusikdirektor:in prägen Sie das künstlerische Profil des Konzertwesens und Orchesters. Sie bringen sich in die Weiterentwicklung der Ausrichtung und des Angebotes des Stadttheaters und des Orchesters im Zuge der sich verändernden Stadtgesellschaft aktiv ein. Die Verbindung des Stadttheaters und des Philharmonischen Orchesters in die Gesellschaft z. B. im Wege von Kooperationen mit regionalen Kulturinstitutionen wie z. B. den großen Kirchenchören sind ausdrücklich erwünscht.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Künstlerische Leitung des Philharmonischen Orchesters und der Sparte Musiktheater
- Zuständigkeit für die Musiker:innen des Orchesters in organisatorischen und personellen Fragen, gemeinsam mit der Orchesterdirektion
- Programmieren von Abonnement- und Sonderkonzerten mit dem Ziel, existierende Besucher:innengruppen zu binden und neue Besucher:innengruppen zu erschließen
- Verpflichten von Gastdirigent:innen, Gastsolist:innen und Verstärkungen
- Leiten von Proben und Aufführungen von Musiktheater- und Konzerproduktionen
- Fachaufsicht über Dirigent:innen, Kapellmeister:innen, Korrepetitor:innen und Gastdirigent:innen
- Weiterentwicklung der pädagogischen Aktivitäten des Stadttheaters und des Philharmonischen Orchesters im Zusammenwirken mit den anderen Abteilungen des Stadttheaters

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Umfangreiche und hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen als Dirigent:in und musikalische:r Leiter:in vor allem in den Bereichen Sinfoniekonzert und Oper
- Führungserfahrung



Persönlich zeichnen Sie sich durch eine hohe Sozialkompetenz aus. Sie sind integrativ, integer, teamfähig, flexibel, arbeiten verantwortungsvoll und haben ein kompetentes, freundliches und verbindliches Auftreten. Durch Ihre positive Ausstrahlung sind Sie in der Lage, Solist:innen, Chor und Orchester zu hervorragenden Leistungen zu motivieren. Sie sind ferner bereit, sich in die Führungskultur des Hauses einzufügen und diese im Team weiter zu entwickeln.

Wir bieten Ihnen:

- ein wertschätzendes, professionelles und kollegiales Umfeld und musikalische Ensembles, die auf hohem Niveau arbeiten
- gute Arbeitsbedingungen mit modernen Strukturen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- eine angemessene Bezahlung
- die Möglichkeit, in angemessenem Umfang bei anderen Ensembles zu gastieren

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitten wir darum, vorliegende Nachweise einer Schwerbehinderung bzw. einer Gleichstellung Ihrer Bewerbung beizufügen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven begrüßt die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Stelle wird in einem mehrstufigen Auswahlverfahren, das im Laufe der Spielzeit 2024/2025 durchgeführt wird, besetzt. Voraussichtlich werden an dem Verfahren nicht bei der Stadt Bremerhaven beschäftigte Expert:innen beteiligt sein. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie daher Ihr Einverständnis zur Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an diese externen Expert:innen. Bewerbungskosten (Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten) werden nicht übernommen.

Informationen über die Seestadt Bremerhaven erhalten Sie im Internet unter www.bremerhaven.de. Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Intendant Herr Tietje, Tel. 0471/48206-242 oder -243, lars.tietje@magistrat.bremerhaven.de, zur Verfügung.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung eine Auflistung Ihrer bisherigen beruflichen Stationen und Dirigate bei und teilen uns Ihre Gehaltsvorstellungen mit. Auf Originale, ein Foto sowie Mappen und Folien bitten wir zu verzichten. Bei erfolgloser Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bitte bewerben Sie sich möglichst über das Online-Bewerbungsportal der Stadt Bremerhaven www.stellen.bremerhaven.de oder richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **(3-4 Wochen)** an den



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt (11/2 -)
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung für Bewerber:innen:

Wir bitten Sie, die Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zur Kenntnis zu nehmen. Sie finden diese unter www.bremerhaven.de oder direkt im Personalamt. Mit Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

Synopsis zur Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten der Leitung des Stadttheaters

Dienstanweisung über Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven	Dienstanweisung über die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten für den Bereich der Leitung des Stadttheaters Bremerhaven und des Städtischen Orchesters Bremerhaven	Bemerkungen
		redaktionelle Anpassung
	1. Grundsatz	Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
1.1 Das Stadttheater Bremerhaven und das Städtische Orchester Bremerhaven, nachfolgend kurz "Theater" und "Orchester" genannt, werden als eigenständiges Amt 46 "Theater und Orchester" geführt. Die Leitung ist nach der "eingeschränkten Intendantenführung" strukturiert.	1.1 Das Stadttheater Bremerhaven und das Städtische Orchester Bremerhaven, nachfolgend kurz „Theater“ und „Orchester“ genannt, werden als eigenständiges Amt 46 „Theater und Orchester“ durch eine sog. „Doppelspitze“ geführt.	Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur
1.2 Das Theater/Orchester wird mit gemeinsamen und geteilten Verantwortungsbereichen vom Intendanten, vom Generalmusikdirektor und vom Verwaltungsdirektor* geleitet.	1.2 Das Theater und Orchester wird mit gemeinsamen und geteilten Verantwortungsbereichen von der Intendanz und der Verwaltungsdirektion als Leitungsteam geleitet.	gengerechte Schreibweise, Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur
1.3 Das Leitungsgremium ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und hat das Theater/Orchester nach künstlerischer Überzeugung im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze zu leiten.	1.3 Das Leitungsteam ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und hat das Theater und Orchester nach künstlerischer Überzeugung im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze zu leiten.	Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur redaktionelle Anpassung
1.4 Das Leitungsgremium untersteht den Weisungen des Magistrats bzw. der zuständigen Dezernten. Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst bleibt davon unberührt.	1.4 Das Leitungsteam untersteht den Weisungen des Magistrats bzw. des:der zuständigen Dezernten:in . Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst bleibt davon unberührt. Über alle wesentlichen Planungen und wichtigen Vorfälle ist der:die Kulturdezernent:in zu unterrichten.	Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gengerechte Schreibweise früher 2.2
2.1 Bei allen Entscheidungen im Sinne des Bremischen Personalvertretungsgesetzes sind der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.03.1981 und die Dienstvereinbarung über die Bildung eines Theaterbeirates beim Stadttheater (einschließlich des Städtischen Orchesters) vom 19.04.1982 zu beachten.		entfällt, da überholt
2.2 Über alle wesentlichen Planungen und wichtigen Vorfälle ist der Kulturdezernent zu unterrichten.		neu 1.4
	2. Gemeinsame Verantwortungsbereiche	neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
3.1 Zum gemeinsamen Verantwortungsbereich des Leitungsgremiums gehören insbesondere: a) Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten b) Vorbereitung der vom Magistrat oder vom Kulturausschuß zu beschließenden Angelegenheiten, insbesondere : ba) Aufstellung des Selbstbewirtschaftungsplan- und des Stellenplanentwurfes bb) Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte bc) Mittelfristige Finanzplanungen bd) Vorschlag über Anzahl der zu inszenierenden Produkti-	2.1 Zum gemeinsamen Verantwortungsbereich des Leitungsteams gehören insbesondere: a. Erörterung aller grundsätzlichen Angelegenheiten b. Vorbereitung der vom Magistrat oder vom Ausschuss für Schule und Kultur zu beschließenden Angelegenheiten, insbesondere: aa. Aufstellung des Selbstbewirtschaftungsplan- und des Stellenplanentwurfes bb. Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte cc. Mittelfristige Finanzplanungen dd. Vorschlag über Anzahl der Produktionen und Sinfoniekonzerte	neue Nummerierung durch Wegfall von alt 2.; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur Korrekte Bezeichnung des Fachausschusses redaktionelle Anpassung

onen und der Sinfoniekonzerte		
be) Beteiligung am Abschluß von Dienstvereinbarungen	ee. Abschluss von Dienstvereinbarungen	redaktionelle Anpassung
bf) Erteilung eines Haus/Besuchsverbotes für einen längeren Zeitraum	ff. Erteilung eines Haus-/Besuchsverbotes für einen längeren Zeitraum	redaktionelle Anpassung
c) Vermietung des Hauses für Sonderveranstaltungen	c. Vermietung des Hauses für Sonderveranstaltungen	
d) Festlegung der Theaterferien	d. Festlegung der Theaterferien	
e) Festlegung von Prioritäten baulicher Veränderungen und Unterhaltungsmaßnahmen	e. Festlegung von Prioritäten baulicher Veränderungen und Unterhaltungsmaßnahmen	
f) Festlegung auswärtiger Gastspiele	f. Festlegung auswärtiger Gastspiele	
g) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen.	g. Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen.	
	h. Entscheidungen zur Organisationsstruktur des Amts	neu, bislang ungeregelt
3.2 Die Entscheidungen des Leitungsgremiums sind möglichst einstimmig zu treffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, kann die strittige Angelegenheit dem Kulturdezernenten zur Entscheidung vorgelegt werden.	2.2 Die Entscheidungen des Leitungsteams sind möglichst einstimmig zu treffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, kann die strittige Angelegenheit dem:der Kulturdezernenten:in zur Entscheidung vorgelegt werden.	neue Nummerierung; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise
3.3 Es besteht eine Pflicht zur umgehenden gegenseitigen Information über alle wichtigen Vorgänge, auch aus den speziellen Verantwortungsbereichen .	2.3 Es besteht eine Pflicht zur umgehenden gegenseitigen Information über alle wichtigen Vorgänge, auch aus den speziellen Verantwortungsbereichen.	neue Nummerierung
	2.4 Grundsätzliche strukturelle und finanzielle Entscheidungen zur Öffentlichkeitsarbeit	neu in gemeinsamer Verantwortung, zuvor in alleiniger Verantwortung der Intendanz
	2.5 Ausübung des Hausrechts.	neu in gemeinsamer Verantwortung, zuvor in alleiniger Verantwortung der Intendanz
	3. Verantwortungsbereiche Intendanz	neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
4.1 Der Intendant hat die künstlerische Gesamtleitung des Theaters, dessen Interessen, Aufgaben und Zielsetzungen er auch nach außen repräsentiert. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:	3.1 Der:die Intendant:in hat die künstlerische Gesamtleitung des Theaters und Orchesters , dessen Interessen, Aufgaben und Zielsetzungen er:sie auch nach außen repräsentiert. In seinem: ihren Verantwortungsbereich fallen insbesondere:	neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise
a) Gestaltung des Spielplanes	a. Gestaltung des Spielplans	
b) Erwerb neuer Werke bzw, Abschluß von Aufführungsverträgen	b. Erwerb neuer Werke bzw. Abschluss von Aufführungsverträgen	
c) Festsetzung der künstlerischen Leitung der einzelnen Produktionen (Dirigat, Regie, Ausstattung, Choreographie etc.-)	c. Festsetzung der künstlerischen Leitung der einzelnen Produktionen	Klammerzusatz entfällt, da entbehrlich
d) Besetzung der Partien und Rollen	d. Besetzung der Partien und Rollen	
e) Rechtsverbindliche/r Abschluß, Verlängerung, Nichtverlängerung oder Auflösung von Dienstverträgen (Bühnen-normalverträge Solo, Chor und Tanz sowie BTT) im Rahmen des Stellenplanes	e. rechtsverbindlicher Abschluss, Verlängerung, Nichtverlängerung oder Auflösung von Dienstverträgen nach Normalvertrag (NV) Bühne im Rahmen des Stellenplans	korrekte Bezeichnung des Tarifvertrages
f) Rechtsverbindlicher Abschluß von Verträgen mit Gästen, Aushilfen und Vertretungen für den künstlerischen Bereich		neu h.

<p>g) Beurlaubung des künstlerischen Personals im Rahmen der geltenden Tarifverträge</p> <p>h) Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das künstlerische Personal</p> <p>i) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>j) Abschluß von Gastspielverträgen mit anderen Bühnen oder Gastspielunternehmen</p> <p>k) Abschluß von Verträgen für auswärtige Gastspiele und Werbeveranstaltungen des Theaters</p> <p>l) Ausübung des Hausrechtes.</p>	<p>f. rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Orchestermusiker:innen im Rahmen des Stellenplans, Übertragung und Widerruf von bestimmten Tätigkeiten gemäß Tarifvertrag für Musiker:innen in Konzert- und Theaterorchestern (TVK)</p> <p>g. Einleitung von Kündigungsverfahren mit Orchestermusiker:innen</p> <p>h. rechtsverbindlicher Abschluss von Verträgen mit Gästen, Assistenten und Vertretungen für den künstlerischen Bereich des Theaters und für das Orchester.</p> <p>i. Beurlaubung des künstlerischen Personals im Rahmen der geltenden Tarifverträge</p> <p>j. Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das künstlerische Personal</p>	<p>Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>neu i.</p> <p>Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur</p> <p>neu j.</p> <p>früher f)</p> <p>neu in gemeinsamer Verantwortung des Leitungsteams, siehe neu 2.4</p> <p>früher g)</p> <p>neu h.</p> <p>früher h)</p> <p>neu in Verantwortung der Verwaltungsdirektion, siehe neu 4.1 i.</p> <p>neu in gemeinsamer Verantwortung des Leitungsteams, siehe neu 2.5</p>
<p>4.2 Dem Intendanten sind das gesamte künstlerische Personal des Theaters (Bühnennormalverträge), das künstlerisch-technische Personal (BTT) sowie die bühnentechnischen Vorstände unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er die Aufgaben des Dienststellenleiters gemäß § 8 BremPVG wahr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bühnen untersteht ihm im Rahmen der Vorschriften das gesamte Personal.</p>	<p>3.2 Dem:der Intendant:in sind das gesamte künstlerische Personal des Theaters und das künstlerisch-technische Personal (NV Bühne) sowie die Musiker:innen des Orchesters (TVK) unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bühnen untersteht ihm:ihr im Rahmen der Vorschriften das gesamte Personal.</p>	<p>neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise Klammerzusatz kann entfallen korrekte Bezeichnung des Tarifvertrages; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise korrekte Abkürzung gendergerechte Schreibweise</p>
<p>4.3 In allen künstlerischen Angelegenheiten des Musiktheaters ist der Intendant zur Zusammenarbeit mit dem Generalmusikdirektor mit dem Ziel von einvernehmlichen Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der Intendant.</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>4.4 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Intendant zur Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdirektor mit dem Ziel von einvernehmlichen Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der Kulturdezernent.</p>	<p>3.3 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der:die Intendant:in zur Zusammenarbeit mit dem:der Verwaltungsdirektor:in mit dem Ziel einvernehmlicher Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.</p>	<p>neue Nummerierung gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise</p>
<p>5.1 Der Generalmusikdirektor hat die künstlerische Gesamtleitung des Orchesters, dessen Interessen, Aufgaben und Ziel-</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>

<p>setzungen er auch nach außen repräsentiert. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:</p> <p>a) Programmgestaltung sowie Verpflichtung der Solisten und der Dirigenten für das Konzertwesen</p> <p>b) Abschluß von Aufführungsverträgen</p> <p>c) Rechtsverbindliche/r Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Orchestermusikern im Rahmen des Stellenplanes, Übertragung und Widerruf von bestimmten Tätigkeiten gemäß TVK</p> <p>d) Einleitung von Kündigungsverfahren mit Orchestermusikern gegenüber dem Personalamt</p> <p>e) Rechtsverbindlicher Abschluß von Verträgen mit Gästen, Aushilfen und Vertretungen für das Orchester</p> <p>f) Beurlaubung der Orchestermusiker im Rahmen der geltenden Tarifverträge</p> <p>g) Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für die Orchestermusiker</p> <p>h) Mitwirkung im Bereich des Musiktheaters bei Spielplangestaltung und bei Besetzungen</p> <p>i) Abschluß von Verträgen für auswärtige Gastspiele des Orchesters.</p> <p>j) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzertwesen</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>5.2 Dem Generalmusikdirektor sind die Musiker des Orchesters unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er die Aufgaben des Dienststellenleiters gemäß § B BremPVG wahr.</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>5.3 In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Generalmusikdirektor zur Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdirektor mit dem Ziel von einvernehmlichen Entscheidungen verpflichtet. Sind diese nicht erreichbar, entscheidet der Kulturdezernent.</p>		<p>entfällt aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>4. Verantwortungsbereiche Verwaltungsdirektion</p>		
<p>6.1 Der Verwaltungsdirektor ist den künstlerischen Interessen und Intentionen des Theaters/Orchesters verpflichtet. Er ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Intendanten oder dem Generalmusikdirektor obliegen. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:</p> <p>a) Funktion des Amtsleiters für das Amt 46 "Theater und Orchester" im Innenverhältnis zur Stadtverwaltung</p> <p>b) Ausführung des Selbstbewirtschaftungs- und des Stellenplanes im Rahmen der ihm übertragenen Funktion eines "Beauftragten für den Haushalt" nach BremLHO einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu 40.000 DM im</p>	<p>4.1 Der:die Verwaltungsdirektor:in ist den künstlerischen Interessen und Intentionen des Theaters und Orchesters verpflichtet. Er:sie ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem:der Intendant:in obliegen. In seinem:ihren Verantwortungsbereich fallen insbesondere:</p> <p>a. Funktion der Amtsleitung für das Amt 46 „Theater und Orchester“ im Innenverhältnis zur Stadtverwaltung</p> <p>b. Ausführung des Selbstbewirtschaftungs- und des Stellenplanes im Rahmen der ihm:ihr übertragenen Funktion eines:r „Beauftragte:n für den Haushalt“ nach BremLHO einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu xxxx € im Einzelfall</p>	<p>neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung</p> <p>neue Nummerierung, gendergerechte Schreibweise redaktionelle Anpassung gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise</p> <p>gendergerechte Schreibweise</p> <p>gendergerechte Schreibweise</p> <p>Betrag ist noch abzustimmen, Überführung in Euro</p>

<p>Einzelfall</p> <p>c) Rechtsverbindliche/r Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit dem nichtkünstlerischen Personal im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der Aushilfen; ausgenommen davon ist das Verwaltungs- und Reinigungspersonal, hier besteht ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Personalamt</p> <p>d) Wahrnehmung der internen Personalangelegenheiten soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen</p> <p>e) Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das nichtkünstlerische Personal</p> <p>f) Überwachung der Geschäfte der Theaterkasse</p> <p>g) Beachtung des Urheberrechtes und Abrechnung der GEMA/ GVL-Gebühren und der Tantiemen</p> <p>h) Wahrnehmung des gesamten Theaterberichtswesens</p> <p>i) Organisation von Gastspielen und Abstechern</p> <p>j) Mitwirkung bei der Bearbeitung der Pachtangelegenheiten für die Theaterkantine und das Theaterrestaurant.</p>	<p>c. Rechtsverbindlicher Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit dem nichtkünstlerischen Personal im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der Aushilfen; ausgenommen davon ist das Verwaltungs- und Reinigungspersonal, hier besteht ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Personalamt</p> <p>d. Wahrnehmung der internen Personalangelegenheiten soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen</p> <p>e. Genehmigung von Dienstreisen bis zu 3 Tagen im Inland für das nichtkünstlerische Personal</p> <p>f. Überwachung der Geschäfte der Theaterkasse</p> <p>g. Beachtung des Urheberrechtes und Abrechnung der GEMA/ GVL-Gebühren und der Tantiemen</p> <p>h. Wahrnehmung des gesamten Theaterberichtswesens</p> <p>i. Abschluss von Gastspielverträgen mit anderen Bühnen oder Gastspielunternehmen sowie Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele und Werbeveranstaltungen des Theaters und Orchesters</p> <p>j. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Pachtangelegenheiten für die Theaterkantine und das Theaterrestaurant.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>früher in Verantwortung der Intendanz, siehe at 4.1 k)</p>
<p>6.2 Dem Verwaltungsdirektor ist das gesamte nichtkünstlerische Personal unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er die Aufgaben des Dienststellenleiters gemäß § 8 BremPVG wahr.</p>	<p>4.2 Dem:der Verwaltungsdirektor:in ist das gesamte nichtkünstlerische Personal unterstellt. Für diesen Personenkreis nimmt er:sie die Aufgaben der Dienststellenleitung gemäß § 8 BremPersVG wahr.</p>	<p>neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise korrekte Abkürzung</p>
<p>6.3 Bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen für den Gesamtbereich des Theaters und Orchesters ist er gleichberechtigter Partner des Intendanten bzw. des Generalmusikdirektors. Können einvernehmliche Entscheidungen nicht erreicht werden, entscheidet der Kulturdezernent.</p>	<p>4.3 Bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen für den Gesamtbereich des Theaters und Orchesters ist er:sie gleichberechtigte:r Partner:in des:der Intendanten:in. Können einvernehmliche Entscheidungen nicht erreicht werden, entscheidet der:die Kulturdezernent:in.</p>	<p>gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise</p>
<p>7. Der Intendant, der Generalmusikdirektor und der Verwaltungsdirektor können Teile ihrer Aufgaben auf andere Mitarbeiter delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt davon jedoch unberührt.</p>	<p>5. Aufgabendelegation Intendanz und Verwaltungsdirektion können Teile ihrer Aufgaben auf andere Mitarbeitende delegieren. Die Verantwortlichkeit bleibt davon jedoch unberührt.</p>	<p>neue Nummerierung ; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung gendergerechte Schreibweise; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise</p>
<p>8. Der Intendant und der Generalmusikdirektor regeln für die ihnen zugeordneten Leitungsbereiche (4.1 - 4.4 bzw, 5.1 - 5.3) ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem Kulturdezernenten. Der Verwaltungsdirektor (6.1 - 6.3) wird in allen Verwaltungsangelegenheiten vom Leiter der Verwaltungsabteilung und in allen technischen Angelegenheiten vom technischen Leiter vertreten. Im gemeinsamen Verantwortungsbereich (3.1) vertreten sich Intendant, Generalmusikdirektor und Verwaltungsdirektor gegenseitig.</p>	<p>6. Vertretungsregelung 6.1 Der:die Intendant:in regelt für die ihm:ihr zugeordneten Leitungsbereiche seine:ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem:der Kulturdezernenten:in. Sollte keine Regelung erfolgen, vertritt der:die Verwaltungsdirektor:in. 6.2 Der:die Verwaltungsdirektor:in wird in allen Verwaltungsangelegenheiten von dem:der Leiter:in der Verwaltungsabteilung und in allen technischen Angelegenheiten von dem:der technischen Direktor:in vertreten. Im gemeinsamen Verantwortungsbereich (Punkt 2) vertreten sich Intendanz und Verwaltungsdirektion gegenseitig.</p>	<p>neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise; Änder. aufgr.neuer Leitungsstruktur gendergerechte Schreibweise neue Nummerierung; gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise gendergerechte Schreibweise; neue Bezeichnung Änderung aufgrund neuer Nummerierung gendergerechte Schreibweise; Änderung aufgrund neuer Leitungsstruktur</p>
<p>9. Die in dieser Dienstanweisung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche</p>		<p>entfällt aufgrund gendergerechter Schreibweise</p>

Mitarbeiter.		
	7. Inkrafttreten	neue Nummerierung; Einführung von Überschriften zur übersichtlicheren Gliederung
10. Diese Dienstanweisung ist vom Magistrat am 24. April 1991 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bis dahin bestehenden Dienstanweisungen ihre Gültigkeit, soweit deren Bestimmungen dieser Regelung entgegenstehen.	Diese Dienstanweisung ist vom Magistrat am _____ beschlossen worden, sie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 24.04.1991.	redaktionelle Anpassung